Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10990 – WESTCOAST / KOMSA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 57/09)

1. Am 9. Februar 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Westcoast (Holdings) Limited („Westcoast", Vereinigtes Königreich), Teil von Westcoast Group Holdings Limited („Westcoast Group")

— KOMSA AG („KOMSA", Deutschland), kontrolliert von der DEROSSI Invest GmbH, Deutschland.

— Westcoast wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von KOMSA übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Westcoast ist ein internationaler Vertriebshändler für IT- und Telekommunikationssoftware und -hardware sowie Unterhaltungselektronik und Anbieter damit verbundener Unternehmens-, Logistik- und Marketingdienstleistungen.

— KOMSA ist ein internationaler Vertriebshändler für IT- und Telekommunikationssoftware und -hardware sowie Unterhaltungselektronik. Das Unternehmen vertreibt insbesondere Smartphones, Tablets, Smartwatches, verschiedene Zubehörteile, Telefonsysteme, Headsets, Smart-Home-Systeme und Elektromobilitätsprodukte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10990 – WESTCOAST / KOMSA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.